

72. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 81 „Fortführung Klosterstraße, Teil II“

Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB

lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme	Ergebnis
T1	AggerEnergie	26.06.2009 (frühzeitige Beteiligung)	1. Die entlang der derzeitigen Straße verlaufende Wasserleitung DN 100 verläuft später durch rekultivierte Flächen. Die Lage der Wasserleitung ist durch eine Grunddienstbarkeit mit einem beidseitigen Schutzstreifen von 3,0m zu sichern. 2. Ferner ist die Wasserleitung betriebs- und bestandssicher auch während der Arbeiten zu erhalten.	1. Die Wasserleitung wird bei der Ausführungsplanung beachtet und in die Planzeichnung des Bebauungsplanes übernommen. Zur Sicherung der Leitung ist es sinnvoll einen Schutzstreifen von 6,0m Breite als Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festzusetzen. 2. Dieses ist geübte Praxis und wird auch bei dieser Straßenbaumaßnahme Anwendung finden.	Die Hinweise werden zum Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan wird eine Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht entlang der bestehenden Wasserleitung mit einem beidseitigen Schutzabstand von 3,0m festgesetzt.
T2	RWE	02.07.2009 (frühzeitige Beteiligung)	1. Es wird eine frühzeitige, gemeinsame Absprache für die entlang des Trassenverlaufs geplante Verkabelung gewünscht. 2. Um rechtzeitige Benachrichtigung vor eventuellen Tiefbauarbeiten in der Nähe der RWE-Leitungen wird gebeten. 3. Auf die Regelung der Kostenübernahme entspr. den bestehenden Rechtsverhältnissen für Umlenkungs- bzw. Sicherheitsmaßnahmen gegenüber den vorhandenen Leitungen wird hingewiesen.	1. + 2. Dieses ist geübte Praxis und wird auch bei dieser Straßenbaumaßnahme Anwendung finden. 3. Der Hinweis entspricht der herrschenden Rechtslage.	Die Hinweise werden zum Kenntnis genommen.
T3	Bez.-Reg. Amsberg Abt. 6 Bergbau und Energie	02.07.2009 (frühzeitige Beteiligung)	Das Plangebiet befindet sich über einem inzwischen erloschenen Bergwerksfeld. Da kein einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert ist, wird mit Nachwirkungen nicht gerechnet.	Da keine weiteren Erkenntnisse zu bergbaulichen Aktivitäten vorliegen, ist nichts zu veranlassen. Dennoch soll ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen werden.	Der Hinweis wird zum Kenntnis genommen und im Bebauungsplan auf den Sachverhalt aufmerksam gemacht.

T4	Oberbergischer Kreis	16.07.2009 (frühzeitige Beteiligung)	1. Aus landschaftspflegerischer Sicht bestehen keine Bedenken. Auf die noch erforderliche Abstimmung mit dem Beirat der Unteren Landschaftsbehörde im weiteren Verfahren wird hingewiesen. Die Inhaltsbestimmungen des Landschaftsplanes Nr. 1 „Marienheide-Lieberhausen“ stehen der Planung nicht entgegen. Sie treten jedoch erst mit Inkrafttreten der bauleitplanerischen Satzung außer Kraft. 2. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es ist jedoch noch zu klären, wohin der Ablauf des geplanten Regenrückhaltebeckens geleitet wird. Eine rechtzeitige Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde ist durchzuführen, ggf. ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. 3. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, folgende Hinweise sollten aber beachtet werden. - Nach Auswertung der Digitalen Bodenbelastungskarte ist davon auszugehen, dass für bestimmte Schadstoffe die Vorsorgewerte nach BBodSchV im Oberboden überschritten werden, wodurch aber keine Gefahrensituation zu erwarten ist. Um auch die anderen Flächen vor Schadstoffeinträgen zu schützen, sollte im Plangebiet von Baumaßnahmen abgeschobene und aufgehobene Oberböden auf den Grundstücken verbleiben. - Im Plangebiet, insbes. südl. der Ortslage Lienkamp, liegen grundwasserbeeinflusste, als besonders schutzwürdig eingestufte Böden vor. Da diese aufgrund ihrer wertvollen Rolle im Naturhaushalt lt. Unterer Bodenschutzbehörde nicht ausgleichbar sind, wird für die unvermeidbare Inanspruchnahme die Beachtung der allgemeinen Empfehlungen für Ausgleichsmaßnahmen auf der Basis des Ökokontos empfohlen.	1. Der Oberbergische Kreis wird Straßenbaulastträger dieses Verkehrsweges sein. Die Beteiligung des Landschaftsbeirates hat er im Innenverhältnis zu klären. Da es keine Inhaltsbestimmungen gibt, die gegen die Straßenbaumaßnahme sprechen, ist die später eingetretene Aufhebung der Bestimmungen des Landschaftsplanes unkritisch. 2. Das Regenüberlaufbecken hat eine entsprechende Ausweisung als Fläche für eine Entsorgungsanlage erhalten. Die Umsetzung der eigentlichen Baumaßnahme setzt eine Detailplanung und eventuell erforderliche Genehmigung voraus. Deswegen ist der Anregung auch Rechnung zu tragen. 3. - Dieses bodenschutzrechtliche Ziel entspricht dem schonenden Umgang mit Grund und Boden und sollte daher umgesetzt werden. Eine entsprechende Festsetzung ist in die Bauleitplanung aufzunehmen. - Besonders schutzwürdige Böden bedürfen eines sorgsamsten Umgangs. Die Empfehlungen, die bei der Untersuchung zum Ökokonto angewendet wurden, sollen daher Berücksichtigung finden.	1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. 2. Dem Hinweis soll entsprochen werden. Erforderliche Abstimmungen sind durchzuführen und notwendige Genehmigungen einzuholen. 3. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Festsetzung zum Umgang mit dem Boden wird in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.
----	----------------------	---	---	---	---

		4. Unter der Voraussetzung, dass die Beseitigung der Bäume und sonstigen Gehölzbestände außerhalb der Brutzeit erfolgt, bestehen aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. 5. Aus Sicht des Baulastträgers bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, nachträgliche Änderungen sind jedoch mit dem Kreistiefbauamt abzustimmen. 6. Aus polizeilicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Erhebliche Verkehrsprobleme werden jedoch an anderen Stellen erwartet. Im Einmündungsbereich L 306 /K 45 werden sich die topografische Lage (6% Gefälle) und der endende Rad/Gehweg entlang der Kreisstraße zusätzlich am wichtigsten und heute schon unfallträchtigste Knotenpunkt ungünstig auswirken. Daher sollte der v.g. Knotenpunkt in der Gesamtplanung Berücksichtigung finden.	4. Auftraggeber und späterer Straßenbaulastträger wird der Oberbergische Kreis sein. Er kann die angesprochene Thematik in eigener Zuständigkeit regeln. 5. Oberbergischer Kreis und Gemeinde verfolgen mit dem Ausbau der Straße gemeinsame Ziele. Es ist deswegen selbstverständlich, dass eine enge Abstimmung stattfindet. 6. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde mit dem Oberbergischen Kreis als Straßenbaulastträger des alten wie auch zukünftig neuen Straßenstücks abgesprochen. Dort war man der Auffassung, dass Baurecht nur für die Neutrasseierung zu schaffen ist. Der Ausbau der Straße in alter Lage bedarf keiner bauplanerischen Ausweisung. Somit liegt der Kreuzungsbereich außerhalb des Bebauungsplanes. Die Kreispolizeibehörde und die Tiefbauabteilung des Kreises können im eigenen Haus die Dinge wunschgemäß koordinieren und mit dem Landesbetrieb Straßen NRW die Voraussetzungen für eine Verbesserung der Kreuzungssituation schaffen. Die Gemeinde ist hier nicht betroffen und somit auch nicht gefordert.	4. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 5. Dem Hinweis wird entsprochen. 6. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
08.01.2010 (Offenlage)	1. Gegen die einvernehmlich getroffenen Regelungen zur Durchführung und Sicherung des planbedingt verbleibenden Ausgleichsdefizits auf der Basis des Ökokontos bestehen keine Bedenken. Jedoch wird darauf hingewiesen, dass jährlich der Nachweis hinsichtlich der ausgeführten Maßnahmen zu führen ist. 2. Die Inhaltsbestimmungen des LP 1 „Marienheide-Lieberhausen“ stehen der Planung nicht entgegen. Die landschaftsrechtliche Fachplanung tritt im Geltungsbereich der Bauleitplanung aber erst nach deren Rechtskraft außer Kraft.	1. Die Gemeinde hat bisher noch keine konkreten Maßnahmen, die in das Ökokonto eingeflossen sind, ausgeführt. Deswegen gab es bisher auch noch nichts zu berichten. Sofern dieses der Fall ist, wird die Gemeinde ihrer Verpflichtung nachkommen. 2. Dieses entspricht der geltenden Rechtslage und ist der Gemeinde bekannt.	1. Der Hinweis wird zustimmend zur Kenntnis genommen. 2. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

		3. Hinsichtlich des geplanten Regenrückhaltebeckens ist noch zu klären, wohin der Ablauf des Beckens geleitet wird. Eine rechtzeitige Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde ist durchzuführen und ggf. eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen. 4. Unter der Voraussetzung, dass die Beseitigung der Bäume und sonstigen Gehölzbestände außerhalb der Brutzeit erfolgt, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken. 5. Aus tiefbautechnischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass die Detailplanung der Maßnahme mit dem Baulastträger, also dem Oberbergischen Kreis, abzustimmen ist. 6. Die vorzunehmende Beschilderung soll frühzeitig mit den zu betroffenen Behörden abgestimmt werden. Darüber hinaus werden erhebliche Probleme im weiteren Verlauf der Straßentrasse, dort wo die K45 auf die L306 einmündet, erwartet. Dort werden sich die topografische Lage mit 6% Gefälle und der erforderliche Rad-, Gehweg am heute schon unfallträchtigen Knotenpunkt ungünstig auswirken.	3. siehe Ziff. 2 zum Schreiben des Oberbergischen Kreises vom 16.07.2009 4. Die Baumaßnahme wird durch den Oberbergischen Kreis in eigener Regie durchgeführt. Deswegen kann die angesprochene Thematik in eigener Zuständigkeit geregelt werden. 5. Dieses ist in der Vergangenheit geschehen. Die Straße wird als Kreisstraße gebaut. 6. Der Anregung hinsichtlich einer frühzeitigen Abstimmung einer vorzunehmenden Beschilderung sollte gefolgt werden, um ein bestmöglichstes Ergebnis zu erzielen. Bezüglich der Problematik des Einmündungsbereiches K 45 / L 306 gilt die Abwägung zu Ziff. 6 des Schreibens vom 16.07.2009 des Oberbergischen Kreises	3. siehe Ziff. 2 zum Schreiben des Oberbergischen Kreises vom 16.07.2009 4. Der Hinweis wird zum Kenntnis genommen. 5. Der Anregung wurde bereits entsprochen. 6. Die Hinweise werden zum Kenntnis genommen.	
T5	Wupperverband	16.06.2009 (frühzeitige Beteiligung)	1. Auf das Erfordernis eines Regenrückhaltebeckens wird hingewiesen. 2. Als Ausgleichsmaßnahmen werden Maßnahmen im Quellgebiet der Wupper und im Rahmen der Projekteinheit PE 1100 Obere Wupper Maßnahmen angeboten. Im Gewässerentwicklungsplan 2009-2018 sind bereits 8 Maßnahmen an der Wipper geplant und im Wasserquintett der REGIONALE 2010 aufgenommen worden.	1. Im Bebauungsplan ist der Standort für ein Regenrückhaltebecken ausgewiesen worden. Ein zweites Becken befindet sich heute bereits am Anfang des neuen Straßenstücks. Somit kann die Forderung umgesetzt werden. 2. Die Ausgleichs- und Eingriffbilanzierung wurde erstellt und ist bereits in die Planung eingeflossen. Sofern die Grundstücke, welche für die Ausgleichsmaßnahmen genutzt werden sollen, nicht verfügbar sind, kann das Defizit auf die vorgeschlagene Weise eventuell ausgeglichen werden. Auf jeden Fall soll das angebotene Ausgleichspotential bei zukünftigen Eingriffen berücksichtigt werden.	1. Dem Hinweis wird entsprochen. 2. Dem Angebot soll, sofern sich eine Ausgleichsdefizit ergibt, entsprochen werden. Falls nicht, werden die Ausgleichsvorschläge in zukünftige Planungsprozesse einfließen.

T 6	LVR - Amt für Bodendenkmalpflege	06.08.2009 (frühzeitige Beteiligung)	Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet das Bodendenkmal GM 112 befindet. Hierbei handelt es sich um einen Teil der alten Heidenstraße. Die besondere Bedeutsamkeit des Bodendenkmals wird dargelegt. Deswegen werden weitere Überprüfungen und Untersuchungen gefordert, welche zu dokumentieren und in den Umweltbericht zu integrieren sind. Es wird aufgrund der heutigen Befundlage bereits davon ausgegangen, dass archäologische Sachverhaltsermittlungen erforderlich werden.	Bereits im Vorfeld der Planungen hat es eine Kon- taktanfrage zu dieser Fachbehörde gegeben. Gemäß den seinerzeitigen Absprachen und Ortsbe-sichtigungen fand eine Kennzeichnung des schutz-würdigen Bereiches in den Bauleitplänen statt. Darüber hinaus wurde vereinbart, dass bei einer konkreten Durchführung des Straßenbauprojektes das Amt für Bodendenkmalpflege hinzugezogen wird. Die nun mit dreiwöchiger Verspätung vorgeleg-te Stellungnahme macht es offensichtlich erforder-lich, die Thematik nochmals grundlegend zu erörtern und zu vertiefen. Bedauerlich ist besonders die Tatsache, dass seit dem letzten Ortstermin mit diesem Fachamt am 20.04.2009 nahezu vier Monate verstrichen sind, die man für zusätzliche Untersu-chungen hätte nutzen können. Die nun entstehende Zeitverzögerung könnte hinsichtlich der Durchfüh-rung und finanziellen Förderung kontraproduktiv sein. Dennoch hat die Gemeinde selbstverständlich ein Interesse daran, historische Zeugnisse, wie dieses Bodendenkmal, der Nachwelt zu erhalten. Deswegen sollten nun umgehend die notwendigen Untersuchungsmaßnahmen ergriffen werden. Zuvor ist jedoch der finanzielle Aufwand hierfür zu ermitteln und hinsichtlich eines gemeindlichen Engagements mit der Kommunalaufsicht zu erörtern.	Der Eingabe wird entsprochen und die geforderten Über- prüfungen und Untersuchungen sollen durchgeführt werden.
		06.01.2010 (Abstim-mungs- gespräch)	wie vor	Bereits im Vorfeld der Planungen hat es eine Kon- taktanfrage zu dieser Fachbehörde gegeben. Gemäß den seinerzeitigen Absprachen und Ortsbe-sichtigungen fand eine Kennzeichnung des schutz-würdigen Bereiches in den Bauleitplänen statt. Darüber hinaus wurde vereinbart, dass bei einer konkreten Durchführung des Straßenbauprojektes das Amt für Bodendenkmalpflege hinzugezogen wird. Aufgrund der vorgelegten Stellungnahme wurde die Thematik nochmals grundlegend erörtert und vertieft. Es wurde festgelegt, das Bodendenkmal räumlich etwas auszudehnen, im Rahmen der Bau-maßnahmen eine Sicherung des wertvollen Berei-ches vorzunehmen und einen Geländeschnitt durch	Der Eingabe wird entsprochen und die abgesprochenen Überprüfungen und Untersuchungen sollen durchgeführt werden.

				die Herstellung eines Profilgrabens anzulegen. Des Weiteren soll der Rückbau der alten Trasse unter Einbeziehung eines archäologischen Fachbüros erfolgen. Der Oberbergische Kreis als Baulastträger hat zugesagt diese Dinge im Rahmen der Baumaßnahmen zu leisten.	Der Einmündungsbereich K 45 / L 306 befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches der zur Diskussion stehenden Bauleitplanungen. Aus Sicht der Gemeinde wird begrüßt, dass der unfallträchtige Bereich entschärft wird und hierzu derzeit Gespräche zwischen dem Oberbergischen Kreis und dem Landesbetrieb stattfinden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die geplante Entschärfung der Einmündung begrüßt.
T 7	Landesbetrieb Straßen NRW	07.01.2010 (Offenlage)	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Es wird darauf hingewiesen, dass der vorh. Einmündungsbereich der K 45 in die L 306 ausgebaut und verbessert werden muss. Das Plankonzept wird derzeit mit dem Oberbergischen Kreis beraten und abgestimmt.		Der Wirtschaftsweg besteht heute bereits und ist deswegen bei der Planung angemessen zu berücksichtigen. Die Reduzierung von Zufahrten auf die freie Strecke wären jedoch zu begrüßen, um die Unfallträchtigkeit zu reduzieren. In einem solchen Fall würde man aber gegenüberliegende Ein- und Ausfahrten favorisieren, um die kritischen Punkte in ihrer Anzahl zu reduzieren. Dieses hätte hier die Folge, dass dieser Weg dennoch an der jetzigen Stelle verbleiben müsste. Deswegen macht es Sinn, die heutige Planung für diesen Teil der Strecke beizubehalten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die gegenüberliegenden Einmündungen sollen erhalten bleiben.
B 1	Anwohnerin	Erörterungstermin 02.07.2009	Der Wirtschaftsweg gegenüber dem Wohnhaus Nr. 16 soll nicht als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung ausgewiesen werden. Durch den Verzicht dieser Anbindung wird keine Kreuzung entstehen und damit ein möglicher Gefahrenpunkt ausgeschlossen. Die betroffenen landwirtschaftlichen Flächen sind zudem auch durch die nächste, östliche Zuwegung erreichbar.			